

RS Vwgh 1992/5/12 92/08/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1992

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Der Einwand des Arbeitslosen beim Vorstellungsgespräch, eine Beschäftigung mit einem Arbeitsbeginn um 6.00 Uhr sei ihm aus familiären Gründen nicht zumutbar - damit wird kein Grund iSd § 9 Abs 2 AIVG geltend gemacht - mit dem Verlangen nach Einräumung einer Bedenkzeit ist ein Verhalten, das als Vereitelung iSd § 10 Abs 1 AIVG zu qualifizieren ist, da nach der Lebenserfahrung als unmittelbare Folge dieses Verhaltens die anderweitige Besetzung des Arbeitsplatzes geradezu zu erwarten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080051.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at